

RS OGH 1972/5/2 5Ob93/72, 1Ob20/84, 8Ob179/00g, 7Ob67/01f, 2Ob53/04i, 4Ob82/05w, 2Ob235/05f, 7Ob64/0

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.1972

Norm

ZPO §577 Abs3

Rechtssatz

Die Bezugnahme auf andere, die Schiedsvereinbarung beinhaltende Urkunden genügt nur dann, wenn diese unmittelbar der unterfertigten Vertragsurkunde angefügt sind.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 93/72
Entscheidungstext OGH 02.05.1972 5 Ob 93/72
Veröff: SZ 45/55 = EvBl 1972/287 S 553
- 1 Ob 20/84
Entscheidungstext OGH 31.08.1984 1 Ob 20/84
Veröff: SZ 57/135
- 8 Ob 179/00g
Entscheidungstext OGH 26.04.2001 8 Ob 179/00g
Ähnlich; Beisatz: Auch wenn die Schiedsgerichtsordnung nicht angeschlossen gewesen ist, ist die Schiedsvereinbarung gültig zustandegekommen, da es sich bei dieser um eine generelle Rechtsvorschrift im Verordnungsrang handelte (hier: Mittlerweile aufgehobenen SchiedsgerichtsO der Bundesingenieurkammer). (T1)
- 7 Ob 67/01f
Entscheidungstext OGH 17.05.2001 7 Ob 67/01f
- 2 Ob 53/04i
Entscheidungstext OGH 18.03.2004 2 Ob 53/04i
Beis wie T1 nur: Auch wenn die Schiedsgerichtsordnung nicht angeschlossen gewesen ist, ist die Schiedsvereinbarung gültig zustandegekommen, da es sich bei dieser um eine generelle Rechtsvorschrift im Verordnungsrang handelte. (T2)
- 4 Ob 82/05w
Entscheidungstext OGH 24.05.2005 4 Ob 82/05w
Beisatz: Anderes gilt nur, wenn es sich bei der Schiedsgerichtsordnung um eine generelle Rechtsvorschrift

handelt. (T3)

- 2 Ob 235/05f

Entscheidungstext OGH 20.10.2005 2 Ob 235/05f

Vgl aber; Beisatz: Hier: Schiedsvereinbarung - obwohl nicht dem Vertrag angeschlossen - gültig. Die Schiedsklausel war in den Vertragsbedingungen, die einen Teil der von der sich nun auf die Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung berufenden eine öffentliche Ausschreibung vornehmenden Republik Österreich an die Bieterin übersandten Ausschreibungsunterlagen bildeten, enthalten. Dem unterschriebenen Anbot der Bieterin an die Ausschreibende waren die Vertragsbedingungen nicht angeschlossen, wohl aber der ausgefüllte und als Beilage genannte Forderungskatalog, in dem die Bieterin beim betreffenden Vertragspunkt die (inhaltlich nicht im Einzelnen dargestellte) Schiedsklausel akzeptierte. Das unterfertigte Zuschlagsschreiben beschränkte sich auf die Annahme des Angebotes. (T4)

- 7 Ob 64/06x

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 7 Ob 64/06x

- 7 Ob 236/05i

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 7 Ob 236/05i

Auch

- 10 Ob 120/07f

Entscheidungstext OGH 05.02.2008 10 Ob 120/07f

Vgl auch; Beisatz: Der Schiedsvertrag muss in der von den Parteien unterfertigten Urkunde oder jedenfalls in einer dieser Urkunde angeschlossenen Urkunde enthalten sein. (T5)

- 8 Ob 4/08h

Entscheidungstext OGH 28.02.2008 8 Ob 4/08h

Vgl auch; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0045388

Dokumentnummer

JJR_19720502_OGH0002_00500B00093_7200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at